

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Weitreichende fachwissenschaftlich fundierte pädagogisch-didaktische und methodische Bildung als Voraussetzung für die Begleitung, Unterstützung, Förderung und Beratung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in jeder Altersstufe
- Wahrnehmen, Analysieren und Bewerten heilpädagogisch bedeutsamer Situationen
- Diagnostizieren, Beraten und Fördern im Kontext einzelfallbezogener Förderdiagnostik
- Planen, Durchführen und Dokumentieren heilpädagogischer Entwicklungs- und Lebensbegleitung
- Anwenden berufsspezifischer Handlungsformen in der pädagogischen bzw. therapeutischen Arbeit
- Wahrnehmen der Interessen Betroffener in ihrem soziokulturellen und gesellschaftlichen Bezugssystem
- Gestalten situations-, prozess-, lösungsorientierter und entwicklungsförderlicher Kooperationen
- Anwenden von fundierten Kenntnissen der Eingangs- und Verlaufsdiagnostik
- Durchführen von Maßnahmen zur
 - Wahrnehmungsförderung,
 - heilpädagogischen Übungsbehandlung,
 - Sprach- und Kommunikationsförderung,
 - basalpädagogischen Aktivierung,
 - heilpädagogischen Spielförderung,
 - psychomotorischen Förderung,
 - heilpädagogischen Milieugestaltung,
 - musikalischen und rhythmischen Förderung,
 - Verhaltensmodifikation
- Gestalten interdisziplinärer Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit
- Durchführen kollegialer Supervision und Evaluation
- Anwenden fundierter betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse bei der Ausgestaltung heilpädagogischer Tätigkeit
- Entwickeln struktureller und konzeptioneller Entwicklungen der jeweiligen Arbeits- oder Organisationseinheit
- Berücksichtigen der berufsrelevanten rechtlichen Grundlagen bei der Betreuung, Förderung, Pflege sowie beim Verwaltungshandeln in administrativen Strukturen
- Entfalten von Eigeninitiative und Übernehmen von Verantwortung in heilpädagogischen Prozessen
- situationsadäquates Einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich anerkannte Heilpädagogen/ Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen arbeiten selbständig und/oder im Team mit dem Ziel, beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben und Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung) Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf Fon: 0049 (0)211 5867 40 Fax: 0049 (0)211 5867 3220 E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 1997: 5B DQR/EQR: 6	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	Internationale Abkommen Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Rechtsgrundlage Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 223)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

- Staatliche Abschlussprüfung:
1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie oder
 2. nach Zulassung als Nichtschüler/Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zur Ausbildung wird zugelassen, wer als "Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin", "Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin" oder mit einer im Lande als gleichwertig anerkannte Qualifikation eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

Ausbildungsdauer: mindestens 1800 Stunden

Bildungsziel: Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundaren Berufsabschluss nach Landesrecht.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de